

(2) Der Sitz, der Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Mitglieder des konsularischen Personals werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

(3) Spätere Änderungen des Sitzes, des Ranges oder des Bezirkes der konsularischen Vertretung kann der Entsendestaat nur mit Zustimmung des Empfangsstaates vornehmen.

(4) Die Errichtung eines Büros, das Teil einer bereits bestehenden konsularischen Vertretung ist und sich an einem anderen Ort als am Sitz dieser Vertretung befindet, bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Empfangsstaates.

Artikel 3

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung wird zur Ausübung seiner Funktionen durch das Einverständnis des Empfangsstaates zugelassen, das nach Vorlage des Konsularpatents in Form des Exequaturs erteilt wird. Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Wege vor der Ernennung vom Empfangsstaat die Zustimmung zur Person des Leiters der konsularischen Vertretung ein und übermittelt dem Empfangsstaat auf gleichem Wege das Konsularpatent.

(2) Das Konsularpatent muß Vor- und Zunamen, den Rang des Leiters der konsularischen Vertretung sowie die Angabe des Konsularbezirkes und des Sitzes der konsularischen Vertretung enthalten.

(3) Lehnt es ein Staat ab, das Exequatur zu erteilen, ist er nicht verpflichtet, dem Entsendestaat die Gründe dafür mitzuteilen.

(4) Bis zur Erteilung des Exequaturs kann der Leiter der konsularischen Vertretung zur Ausübung seiner Funktionen vorläufig zugelassen werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen dieses Vertrages Anwendung.

Artikel 4

(1) Ist der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grunde verhindert, seine Funktionen auszuüben, oder ist sein Amt unbesetzt, kann der Entsendestaat die Leitung der konsularischen Vertretung zeitweilig einer konsularischen Amtsperson dieser oder einer anderen Vertretung oder einem Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Vertretung übertragen. Vor- und Zuname dieser Person sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates vorher mitzuteilen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt worden ist, genießt die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung unter den in Absatz 1 dargelegten Bedingungen betraut, genießt es weiterhin diplomatische Privilegien und Immunitäten, solange der Empfangsstaat keinen Einspruch erhebt.

Artikel 5

Ist der Leiter der konsularischen Vertretung, sei es auch nur vorläufig, zur Ausübung seiner Funktionen zugelassen, hat der Empfangsstaat sofort die zuständigen Organe des Konsularbezirkes zu verständigen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit er seine Funktionen ausüben und die in diesem Vertrag vorgesehene Behandlung genießen kann.

Artikel 6

Konsularische Amtsperson kann nur ein Bürger des Entsendestaates sein, der nicht seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Artikel 7

(1) Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaat jederzeit und ohne die Gründe angeben zu müssen notifizieren, daß eine konsularische Amtsperson persona non grata oder ein anderes Mitglied des konsularischen Personals ihm nicht genehm ist. In diesem Falle hat der Entsendestaat die betreffende Person abzurufen und ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden. Falls der Empfangsstaat diese Mitteilung zu einem Zeitpunkt macht, an dem die zur konsularischen Amtsperson ernannte Person oder ein anderes Mitglied des konsularischen Personals noch nicht in sein Terri-

torium eingereist ist, muß der Entsendestaat seine Maßnahme rückgängig machen.

(2) Kommt der Entsendestaat innerhalb einer angemessenen Frist seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 1 nicht nach, kann der Empfangsstaat der betreffenden Person das Exequatur entziehen oder sie nicht mehr als Mitglied des konsularischen Personals betrachten.

Artikel 8

(1) Dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates ist schriftlich zu notifizieren:

- a) die Ernennung und der Dienstantritt der Mitglieder des konsularischen Personals, der Tag ihrer Ankunft und endgültigen Abreise oder die Beendigung ihrer dienstlichen Tätigkeit und alle sonstigen ihren Status betreffenden Änderungen während ihrer Tätigkeit in der konsularischen Vertretung;
- b) der Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise der Familienangehörigen eines Mitgliedes des konsularischen Personals und daß eine Person Familienangehöriger wird oder diese Eigenschaft verliert;
- c) der Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise der Mitglieder des Privatpersonals sowie ihr Ausscheiden aus diesem Dienst;
- d) der Beginn und die Beendigung der dienstlichen Tätigkeit von Personen, die ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben, als Mitglieder des konsularischen Personals oder als Mitglieder des Privatpersonals.

(2) Der Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise sind in einem angemessenen Zeitraum vorher zu notifizieren.

Artikel 9

Die dienstliche Tätigkeit eines Mitgliedes des konsularischen Personals wird insbesondere dadurch beendet, daß

- a) der Entsendestaat dem Empfangsstaat die Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit notifiziert,
- b) das Exequatur entzogen wird,
- c) der Empfangsstaat dem Entsendestaat notifiziert, daß er gemäß Artikel 7 Absatz 2 die betreffende Person nicht mehr als Mitglied des konsularischen Personals betrachtet.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 10

(1) Der Empfangsstaat gewährt der konsularischen Vertretung, den konsularischen Amtspersonen und den anderen Mitgliedern des konsularischen Personals jede Erleichterung zur Wahrnehmung ihrer Funktionen und Aufgaben. Er trifft alle notwendigen Maßnahmen, damit die konsularische Vertretung, die konsularischen Amtspersonen und die Konsularangestellten die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte, Privilegien und Immunitäten in Anspruch nehmen können¹.

(2) Der Empfangsstaat behandelt die konsularischen Amtspersonen mit der gebührenden Achtung und trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit ihr Schutz, ihre Freiheit und ihre Würde gewährleistet sind.

Artikel 11

(1) Der Entsendestaat hat das Recht, seine Staatsflagge und sein Staatswappen sowie die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in der eigenen Sprache und der des Empfangsstaates gemäß den Bestimmungen dieses Artikels im Empfangsstaat zu führen und anzubringen.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates gehißt werden. Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge an dem von ihm dienstlich benutzten Fahrzeug führen.

(3) Bei der Ausübung der in diesem Artikel gewährten Rechte sind die Rechtsvorschriften sowie die Gepflogenheiten des Empfangsstaates einzuhalten.¹

Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat erleichtert in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften dem Entsendestaat das Erwerben